

Rechtsanwaltskanzlei Liedgens



Probleme verstehen
Lösungen finden
Das Ziel erreichen



Expertise im
Erbrecht
Arbeitsrecht
Medizinrecht

Erfahrung und Konzentration auf die Fachbereiche prägen die Qualität der Beratung. Jedem Mandanten wird eine kompetente und praxisnahe Unterstützung geboten.

Anspruch der Kanzlei ist es, sowohl die traditionelle Rechtsberatung auf den Feldern des Arbeits-, Medizin- und Erbrechts als auch das innovative Verfahren der Mediation in bester Qualität durchzuführen.

Auf diesen Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zur Rechtsanwaltskanzlei und zum

Dienstleistungsspektrum.

Aktuelle Urteile

22.07.2014

[Zur Auslegung eines Berliner Testaments](#)

OLG Hamm, Beschluss vom 22. Juli 2014

Die Bestimmung in einem privatschriftlichen Einzeltestament

"Nach meinem Ableben soll die Erbschaft gemäß dem Berliner Testament erfolgen einschließlich der Wiederverheiratungsklausel."

kann nicht dahin ausgelegt werden, dass der Erblasser seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt hat.(Rn.12)

[Weiterlesen ... Zur Auslegung eines Berliner Testaments](#)

21.07.2014

[Beschluss des Oberlandesgerichts Köln zur Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks](#)

OLG Köln, Beschluss vom 21. Juli 2014

In einer nach § 40 Abs. 1 GmbHG einzureichenden Gesellschafterliste ist ein Zusatz, wonach in Bezug auf einen Gesellschaftsanteil Testamentsvollstreckung angeordnet ist, unzulässig (Abgrenzung zu BGH ZIP 2012, 623 = FGPrax 2012, 121).

[Weiterlesen ... Beschluss des Oberlandesgerichts Köln zur Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks](#)

21.07.2014

[Grundstücksauflassung mittels postmortaler Vollmacht](#)

OLG München, Beschluss vom 21. Juli 2014

Die Erklärung einer Grundstücksauflassung mittels postmortaler Vollmacht, die kein unzulässiges Insichgeschäft darstellt, bedarf nicht der Zustimmung der Erben bzw. des Testamentsvollstreckers.

[Weiterlesen ... Grundstücksauflassung mittels postmortaler Vollmacht](#)

Seite 9 von 17

- [« Anfang](#)
- [Zurück](#)
- [6](#)
- [7](#)
- [8](#)
- 9
- [10](#)
- [11](#)
- [12](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende »](#)